

Ersteinst täglich
mittags mit Ausnahme des
Son- und Feiertage.
Abonnementpreis
monatlich 50 J., 1/2jährlich 1.50 J.
prämium, frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.65 J.
"Die Neue Welt"
(Unterhaltungsbeilage), durch
die Post nicht beschreibbar, kostet
monatlich 10 J., 1/2jährlich 30 J.

Volksblatt

Insertionsgebühren
betragt für die 6spaltigen
Beilagen oder deren Raum
12 J. für 6wöchige,
Bereins- und Verammlungs-
anzeigen 10 J.
Inserate für die fällige
Nummer müssen spätestens bis
vormittags 1/2 Uhr in der
Expedition aufgegeben sein.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste unter Nr. 7067.

Offizielles sozialdemokratisches Organ
für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Geißeustraße 21, erster Hof parterre rechts.
Telegraphen-Adresse: Volksblatt Halle-Saale.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 134.

Freitag den 12. Juni 1896.

7. Jahrg.

Arbeiter, Genossen, Freunde!

Die Wahl steht vor der Thür! Die Agitation erfordert starke Geldmittel. Unserer Partei ist die Arbeit dadurch wesentlich erschwert, daß uns auf dem Lande fast keine Säle zu Verammlungen zur Verfügung stehen und die Agitation in den langgestreckten Wahlkreise darum fast nur auf Verteilung von Flugblättern beschränkt ist.
Uyferwillige Genossen, die bis in die letzten Hütten der entlegensten Dörfer unsere Flugblätter zu tragen bereit sind, haben sich mehr als genug angeboten; aber die meisten von ihnen sind wirtschaftlich nicht so gestellt, daß wir ihnen zumuten könnten, die sonntäglich sich wiederholenden Ausgaben aus eigener Tasche zu bestreiten. Da ist es Pflicht aller der vielen andern, die es nicht wagen können, sich offen an der Agitation zu beteiligen, ihnen wenigstens die Arbeit zu erleichtern.

Der Kampf ist schwer, diesmal schwerer als je! Ganz Deutschland blickt gespannt auf den Ausfall unserer Wahl! Nur wenn jeder von uns mit größter Hingebung, jeder in seiner Art, arbeitet, wird der Sieg gleich im ersten Wahlgange zu erringen sein. Das muß erreicht werden, damit die beträchtlichen Kosten und Mühen einer Stichwahl vermieden werden.
Alle Geschäftskreise und in abhängigen Stellungen befindlichen Genossen und Freunde bitten wir darum, nach Kräften mit zur siegreichen Beendigung des Wahlkampfes beizutragen.

Das sozialdemokratische Wahlkomitee.

„Stärkung der Amtsgewalt“.

Das Bestreben jeder im Gegensatz zum unterdrückten Volksrecht herrschenden öffentlichen Gewalt geht ganz naturgemäß dahin, das ganze öffentliche Wesen möglichst polizeistatistisch in Einrichtungen zu unterwerfen, den Charakter des Polizeistaates immer schärfer herauszubilden. Dieses Bestreben vollzieht sich in zwei Richtungen: man bemüht sich, die Amtsgewalt, die staatliche Bureaukratie zu vergrößern, und zugleich ist man darauf bedacht, das Beamtenum, die Staatsdienerschaft, vollständig der Bevormundung durch die Regierung zu unterwerfen.
Was die Vergrößerung der Amtsgewalt anbelangt, so versucht die reaktionäre, polizeistatistische Regierung ihre dahin gehenden Bemühungen hauptsächlich damit zu rechtfertigen, daß sie behauptet: gegenüber der „wachsenden Unordnung“ der Volksmassen, den immer mehr um sich greifenden „destruktiven und umstürzlerischen Tendenzen“ sei die „Kräftigung und Hebung der beherrschenden und beamteten Autorität“ eine Notwendigkeit; die „starke Hand der öffentlichen Gewalt“ müsse den „staatsverhaltenden Grundgesetzen“ mehr und mehr dienlich gemacht werden. Es offenbart sich darin dieselbe Zug bevormundenden Geistes, der vor einigen Jahren einmal im Reichstage so drastisch zum Ausdruck gekommen ist in den Worten: der Untertan ist der Stellvertreter Gottes.“ Der Bürger soll nichts thun oder lassen dürfen, ohne polizeiliche Aufsicht zu unterliegen; er soll in den polizeilichen Einrichtungen und Maßnahmen die Quintessenz aller „staatsverhaltenden“ Weisheit und in den Beamten selbst menschliche Wesen höherer Ordnung, angefaßt mit allen guten Eigenschaften, unfähig Unrecht zu thun, erbilden. Die Obrigkeit ist „von Gott“, ergo haben auch ihre Organe „göttliche Autorität“.
Die Konsequenzen dieser Tendenz sind leicht erkennbar. Ihre Wirkung auf den Beamten ist nur zu leicht die, daß er dem Bürger gegenüber Anmaßung und Ueberhebung sich zu schämen kommen läßt. Das ist besonders bei solchen Beamten der Fall, welche die Schule des militärischen Geistes

durchgemacht und daraus die bedeutendsten Vorurteile gegen den „Zivilmensch“ genommen haben. Der „Zivilmensch muß parieren“; der Begriff des „Respektes vor der Obrigkeit“ erfährt die monströseste Definition. Erleben wir es doch oft, daß Staatsanwälte und Richter in Prozessen ohne einen von den Laienvertretern stichhaltigen Grund einem zeugenden Beamten mehr Glaubwürdigkeit beimessen, als so und so viel einwandfreien Zivilgenossen! Ist es doch vorgekommen, daß das für glaubwürdig erachtete Zeugnis eines Beamten hingereicht hat zur Verurteilung Angeklagter zu schwerer Anstaltsstrafe. Nicht selten hört man aus dem Munde eines Staatsanwaltes, die „Autorität des Beamten“ müsse in allem Nachdruck geführt werden. Unschlüssig wird sie in keinem anderen Lande der Welt stärker geführt, als bei uns in Deutschland. Der Beamte wird als die verkörperte Staatsgewalt erachtet; wer ihm Widerstand leistet, der leistet ihm dem Staate. Und bei der Strafbemessung für dieses Vergehen werden die Rechtsanschauungen, von denen der Angeklagte bei dem Widerstande ausgegangen ist, oft gar nicht oder nicht gebührend gewürdigt.
In sehr vielen Fällen ist der, welcher Widerstand leistet, ehrlich überzeugt, daß der Beamte im Unrecht ist und sich einer Ueberschreitung seiner Amtsgewalt schuldig macht. Aber das schützt in der Regel nicht vor Strafe, da heißt es: „Er mußte der Angeklagte Folge leisten; glaubte er, daß ihm Unrecht geschehe, so konnte er sich ja hinterher bei zuständiger Stelle beschweren.“
In der Mehrzahl der Fälle aber, wo bewiesen wird, daß der Beamte schätzlich im Unrecht war, wird nicht etwa strafbarer Amtsmissbrauch, sondern strafloser Irrtum angenommen; Geistesunterschiede, falsche Auslegung und Anwendung des Gesetzes, wird ihm nicht als strafbegleitend angerechnet. Der Bürger aber erfährt die gleiche Rücksichtnahme nicht. Wer einen Beamten beleidigt, kann sich nicht darauf berufen, daß er sich der Ueberschreitung nicht bewußt gewesen; ein solcher Dolus braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, das wird ohne weiteres

vorausgesetzt, denn der Bürger muß das Gesetz kennen; es nicht zu kennen, dient nur dem Beamten, der das Gesetz überwachen soll, zur Entschuldigung. Wenn aber der Beamte dem Bürger gegenüber fehlt, so ist das „etwas anderes“. Da muß dem Beamten in den meisten Fällen die „rechtmäßige Absicht“ nachgewiesen werden, Grund er befragt werde. Der Bürger ist härter für den Schaden, den er vorläufig oder schließlich einem Dritten zufügt. Den Beamten überhebt die Gesetzgebung nahezu dieser Pflicht. Im Bürgerlichen Gesetzbuch will die Regierung nur die Bestimmung zulassen, daß ein Beamter, welcher bei Leitung oder Ausführung einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich ist, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bestraft ist. Und die Hauptpflicht des Staates für den von Beamten in Ausübung ihres Amtes angerichteten Schaden weist die Regierung ganz und gar zurück.
Ueberall und unablässig tritt die Regierung für möglichst große Macht und Unbeschränktheit der Beamten dem Bürger gegenüber ein. Aber zugleich wachst sie mit größter Energie darüber, ihre Macht über die Beamten zu erhalten und zu stärken, sie in strenge Abhängigkeit von sich zu bringen. Während nach normalen Rechtsbegriffen der Beamte lediglich dem Gesetz unterworfen sein soll, unterwirft die Regierung ihn sehr vielen beschrankenden Vorschriften, die mit seiner gesetzlichen Funktion garnichts zu thun haben. Es wird dem Beamten verboten, sich an Bestrebungen, die der Regierung nicht genehm sind, zu beteiligen. Erst kürzlich hat ja das preussische Staatsministerium einen Erlass veröffentlicht, wonach kein einziger Beamter die Freiheit haben soll, auch nur eine Petition gegen eine Regierungsvorlage an die Volksvertretung zu richten. Die der Regierung entgegenstehende persönliche ethische Ueberzeugung des Beamten gilt nicht; es wird ihm verboten, sie zu äußern. Er mag in Ausübung seines Amtes noch so tüchtig und gewissenhaft sein; in seiner Eigenschaft

Der Kräuterschnaps des ehrwürdigen Vater Linkser.

(Schluß und verboten.)

(Fortsetzung.)

Es ist ja das nun schon eine Reihe von Jahren her, allein ich denke, mit der Hilfe des heiligen Wagnisses und der Gerechtigkeit unseres ehrwürdigen Vaters, wird es mir gelingen, die Gebirgspflanzen wieder aufzuwachen und das Geheimnis der Zusammensetzung des Schnapfes wieder zu erlangen.
Kriege ich den Kräuterschnaps fertig, so haben wir weiter nichts zu thun, als denselben auf Flaschen zu füllen und je teurer als möglich zu verkaufen. Dann werden wir aber sicherlich damit so viel verdienen, daß wir bald alles unser Not sind.
Vater Linkser hatte garnicht Zeit zu vollenden, denn der Prior war aufgegriffen; und umhüllte ihn als Ritter in der Not. Die Chorherren ergriffen ihn bei den Händen und der Schatzmeister, noch bewegter von dem Geanten, endlich einmal Geld in der Tasche zu haben. Wäre dem Subtrahieren Bruder Linkser der Saum seiner Wandschuppe. Nach diesem nahm jeder der frommen Brüder wieder auf seinem Stuhle Platz und dem Vater überlegte, was zu thun sei. Einkünfte wurde beschlossen, daß fortan Bruder Kroschmal anstatt Bruder Linkser die beiden Säule hie, während sich der letztere mit aller Kraft der Vollenbung seines Gliedes hingeben sollte.
Wie es der gute Vater anfang, das Recht der alten Tante Begon wieder aufzurufen — Nachdenken bei Tag und Nacht und Besuche aller viel starke er nicht — darüber schweigt die Weltgeschichte, allein so viel steht fest, daß nach kaum sechs Monaten sich der Schnaps der weißen Vater schon einer gewissen Verhüttung bei hier herum erreichte. Hier giebt es fast kein Bürgergenuß und keine Bauernhütte weiß und breit, wo nicht neben dem Hof selbst, besonnen und geistlicher Wein und dem Krug mit Olivenöl auch die kleine braune Steinflasche zu finden ist, auf der einerseits das Wappen der Begon und auf der andern Seite auf einem Gletze von Silberpapier ein Mönch mit aufgehobenen Händen zu erblicken ist. Das sind die Flaschen des Kräuterschnapfes der Bevormundeteren, und mit der Ausbreitung dieses ihres Heiligtums zog auch schnell der Beschum bei ihnen ein.
Man baute die Mauern und Türme des Klosters neu. Der

Prior schaffte nun eine prächtige Mura an, die sechs eckig teure Fensterscheiben von bestimmten Künstlerin bemalt. In dem Gedächtnis aber bemerkt, ihr heute eine ganze Anzahl verschiedener Geden und Götzen.
Es ist eine ordentliche Freude das Brummen, Läuten und Bimmeln derselben bei hohen Festtagen mit anzuhören.
Was nun Bruder Linkser betrifft, so kam dieser arme Laienbruder von früher schnell in großes Ansehen. Man nennt ihn seit langem schon nicht anders mehr als den ehrwürdigen Vater Linkser; einen Mann von hoher Weisheit und tiefen Kenntnissen. Uebertrug ihm er ganz für sich und hielt seiner Schnapsbrennerei mit großer Sorgfalt und großem Eifer vor.
Er schloß sich in seiner Zelle ein, während dreißig Mönche beschäftigt sind, die wachsenden Kräuter im Gebirge zu suchen. In seine Zelle aber hat niemand Zutritt, selbst der Prior nicht ausgenommen.
Die Zelle befindet sich in einer alten Kapelle ganz am Ende des Klostergartens. Man hätte sich über das Thun des ehrwürdigen Vaters in seiner Kapelle beheimliche zu haben wenn ein junges Mädchen seine Reueberge nicht beglücken konnte, und mit Klugheit an dem Weinpalast der Kapelle hochgefesselt und in das Krüdensticker gelockt hätte, so sprang er sicher sofort erschreckt wieder herunter, wenn er einen Blick in das Innere geworfen. Wie ein Bauerer stand der alte langbärtige Mönch vor sein-m Oren. Wippen und Grabmesser in der Hand oder Rumpfesack und Kupfergeschlange seiner Destillation beobachtend, betrat vom roten Schein des Feuers.
Nach vollendetem Tagewerk, wenn es zum Abendgebet läutete, öffnete sich verthölen die Thore der geheimnisvollen Kapelle und der ehrwürdige Vater begab sich zur Kirche zu gemeinschaftlichen Abendandacht.
Welche Entfernung wurde ihm von allen Seiten entgegengebracht. Nachts und links in Weiden standen die Mönche sich tief vor ihm verneigend. Der Bruder Schatzmeister sprach zu ihm mit leiser Stimme.
Inmitten dieser Ehrfürchtbezeugungen stand Vater Linkser oft still, wachte sich den Scheitel von der Stirn und blühte mit großer Art Fröhlichkeit und Schmitz um sich; beobachtete den großen Hof — neu geputzt und von Orangebäumen überhattet — die neuen Strohbedächer, die neue Wetterhahn auf dem Turme, die neu hergestellten feineren Weizenböden in den Mischen der Mauern, und die schönen neuen Gewänder der Klosterbrüder,

weide zwei und zwei mit bescheidenen Mienen an ihm vorbei zur Kirche wandelten.
„Das bin ich“, sagte er sich innerlich, „dem das Kloster diesen Aufschwung verdankt“ und sein Selbstgefühl und sein Stolz wurden sehr bedeutlich. Allein der arme Vater Linkser sollte bald hart bestraft werden. Nur sollt leben! Stellt Euch vor: Eines Abends während des Gottesdienstes erschien er in der Kirche in einer ungewöhnlichen Aufregung. Rot, atemlos, die Lippe halbauer und so zerstreut, daß er bis zum Entwerden in das heilige Kloster setzte, um sich zu betheuern. Man glaubte zuerst, daß er in großer Aufregung sei, weil er zu spät gekommen, allein als man sah, wie er seine Verbeugung der Orgel machte statt dem Hauptaltar, in der Kirche hin und her lief, ohne die Treppe zum Chor finden zu können und als er endlich an Ort und Stelle war, gar in Lachen ausbrach, murrte man ringsum: Was ist das mit unserem ehrwürdigen Vater Linkser?
Dreimal hatte bereits der Prior sein Kreuz erhoben, als Zeichen des Stillstehens. Bereits begann der Gesang der Psalmen, allein es fehlte an aller Würmerbekam. Die Wohnung bei dem Abo vor begann Vater Linkser mit lautflingender durdringender Stimme zu singen:
In Boris ein weiser Vater —
Julahi — Julaha,
Alle Tag hat er nen Vater —
Julahi — lacha,
Nachts pflanzert er mit den Nonnen,
Bis das aufgehen thut die Sonnen,
Julahi — Julaha — Julahadialala
Julahi — Julaha — Julahialaha!
Allgemeine Bewillküstung. Allezeit erhob sich, Man schrie: Bringt ihn hinaus — er ist vom Teufel besessen. Die würdigen Brüder betheuern sich —
Wurde selbst das ihm vorgehaltene Kreuz nicht nicht den geringsten Eindruck auf Vater Linkser. Er hörte nichts und sieht nichts, sondern beginnt den zweiten Vers des göttlichen Spottliedes auf die weißen Vater zu singen, des Spottliedes, worin der frommen weißen Patern alle Heben Lobanden und noch mehr angedeutet werden.
Er drei harte Mönche waren im Hande, den Vater Linkser durch die kleine Seitenpforte aus dem Chor zu ziehen. Er wehrte sich wie ein Wildbender und schlug rechts und links um sich unter fortgesetztem Singen. (Schluß folgt.)

als Staatsbürger soll er mit der Freiheit seiner persönlichen Ueberzeugung und Entschlußung halt machen vor dem Wortspruch der Regierung. Uebertrittet er diese Grenze, so kommt das Disziplinarverfahren über ihn, das nicht rechnet mit dem Rechte der Individualität, sondern blinden Gehorsam vor den Ansichten und Entschlüssen der Regierung als Pflicht des Beamten voraussetzt. Man hat es glänzend so weit gebracht, daß der Beamte oft in der That nicht weiß, was er thun und lassen darf, ohne sich disziplinarischer Ahndung auszuliefern.

Auf diese Weise wird das, was man „Staatsbiener“ nennt, zu einem Regimentsbediententum, das den wechselnden politischen Jochen der Regierung in allen Stücken sich zu unterwerfen hat. Steht der heute am Ruder sich befindende Staatsmann auf dem Standpunkt, daß irgend eine Politik zu verwerten sei, — wehe dem Beamten, der für diese Politik eintritt! Kommt morgen ein Staatsleiter, der den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, — wehe dem Beamten, der es waagt, dieselbe als eine schlechte zu bekämpfen!

Das obere Beamtenamt hat unter diesem Verhältnis, wenigstens im Punkte der Befolgung, nicht sonderliche Ursache zu klagen. Anders das kleine, das untere Beamtenamt. Da revolutioniert die Massenfrage genau so, wie beim arbeitenden Volke, die Köpfe. So groß das Interesse ist, das Bureaukratie und Bourgeoisie gemeinsam daran haben, die Beamtenhaft durch alle Vorrichtungen in einem künstlichen Gegenstoß zum Volke zu bringen, — so sehr kämpfen sie sich dabei doch vorzugsweise auf die oberen Stufen des Beamtenamts. Die niederen Schichten leben unter übermäßiger Arbeit und unzureichender Bezahlung. Der Vater Staat verfährt ihnen gegenüber nach denselben Grundsätzen, welche die beherrschende Klasse für Behandlung der Arbeiterschaft sich konstruiert hat. Erinnern wir uns, daß vor etwa zwei Jahren der preussische Finanzminister im Parlament auf die Klagen der besten Klasse über die angebliche Höhe der Löhne in den staatlichen Verwaltungen erklärte hat: Daß es das Bestreben des Arbeitgebers Staat sei, mit den in seinen Betrieben gezahlten Löhnen über diejenigen der Privatbetriebe nicht hinauszu- gehen.

Ebenso wie die herrschenden Klassen und Stände stets darauf bedacht sind, den Arbeitern die staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten (Wahlrecht, Vereins- und Koalitionsrecht) möglichst einzuschränken und sie zu Staatsbürgern zweiter Klasse zu degradieren, — genau so ist auch der Arbeitgeber Staat ängstlich darauf bedacht, die ungeheure Masse des ihm dienstverpflichteten unteren Personals in strenger Abhängigkeit von sich zu halten, was besonders durch Aufhebung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Bewegungen bezw. Koalitionsfreiheit geschieht. Für das Beamtenamt und die Staatsarbeiterschaft existieren diese verfassungsmäßig allen Staatsbürgern garantierten Freiheiten nicht. Umso mehr sollte gerade das untere Beamtenamt und diese Arbeiterschaft stets sich erinnern, daß sie Teile des großen arbeitenden Volkes sind und mit diesem Hand in Hand zu gehen haben.

Reisiger Reiztag.

101. Sitzung vom 10. Juni, 2. Ubr.
Das Haus legt die dritte Beratung der **Gewerbeordnungsnovelle** fort.
Die Spezialkommission hat fortgesetzt beim Kapitel 3: Ausdehnung der Gewerbeordnung auf Konsumvereine, auch wenn diese nur an Mitglieder vertrieben.

Die **Abg. Auer** und **Genossen** (soz.) beantragen, dem Artikel 3 hinzuzufügen: „Der § 33c der Gewerbeordnung (die Abhängigkeit von Lohnarbeitern) richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen“ erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Veranlassung öffentlicher Aufarbeiten einen Gehalt nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Ort seinen Betrieb ausübenden Geschäftler gestattet ist. Wird für den Betrieb des Schankgewerbes eine Polizeistunde gesetzt, so muß dieselbe für sämtliche Schankwirtschaften desselben Ortes die gleiche sein.“

Abg. Schäfer (zent.) befürwortet seinen Antrag, daß durch Aufhebung der Kleinhandel mit Bier den gleichen Bestimmungen unterworfen werden soll, wie alle anderen, aber die Ausschüsse sollen beschränkt werden, welche der Vollerei Vorstoß leisten.

Er wolle keine Begünstigung der Wirte, sondern die Sonderstellung der Gastenbierhäuser beseitigen, das ein Grund für diese Ausnahmestellung nicht zu ersehen ist. In den Kellerbetrieben der Gastenbierhäuser könne die Vollerei, Unsauberkeit und Ungezogenheit viel eher geübt werden als in öffentlichen Wirtschaften.

Abg. Stadthagen (soz.) bei der im Laufe der Verhandlungen um die Tribüne schwer verständlich befürwortet den sozialdemokratischen Antrag. Mit der Polizeistunde werde vielfach großer Mißbrauch getrieben. So bekomme z. B. ein Wirt, der das Bier einer Partei verkauft, zu deren Mitgliedern der Amtsvorsteher gehört, leichter Verlängerung der Polizeistunde als ein anderer. Die Wirt sei dadurch sogar gezwungen worden, mit ihrem Bierbesitzer zu wechseln. Wenn sie ihre Lokale zu Arbeitervermählungen hergaben, setze man sie auf Polizeistunde. Gründe dieser Art könne die Polizei nicht anwenden. Jetzt seien nur Platz, Kauf- und Schenkung nicht an die Polizeistunde gebunden, während Vereine, die wirklich kulturelle Zwecke bezwecken, und Arbeitervereine völlig abhängig seien von der Willkür der Ortspolizei.

Zugunsten ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag **Schäfer** eingegangen.

Abg. Weyerer (zent.) erklärt sich über persönliche Vorwürfen gegen den **Abg. Benzmann** für den Antrag **Schäfer**.

Abg. v. Zalkow (kon.) tritt namens seiner Partei für den Antrag **Schäfer** ein.

Geheimrat Gruner erkennt die Unbefähigung zum Gebiete des Kleinhandels mit Bier an, ebenso die Notwendigkeit einer anderweitigen Regelung. Der Antrag **Schäfer** könne ihm jedoch beabsichtigt. Es genüge, wenn der Kleinhandel mit Bier den Bestimmungen des Paragraphen 25 der Gewerbeordnung unterstellt werde, wie dies in der Regierungsvorlage geschehen ist. Die Maßnahme würden durch den Antrag **Schäfer** seinen Vorteil haben. Es sei nicht Aufgabe der Regierung, die Konkurrenz als solche niederzuschlagen.

Abg. Benzmann (frei. Volksp.) spricht sich gegen den Antrag **Schäfer** aus, der eine große Menge von Leuten der Polizeistunde überließere, sowie eine höchst schandliche Kontrolle sei. Hierin liege auch eine gewisse politische Gefahr, welche das Zentrum im Hinblick auf eventuelle spätere Kulturkämpfe bedenken wolle. Ministerialdirektor **Wobbe** weist darauf hin, daß die veränderten Bestimmungen bereits auf die Beschränkung des Antrages **Schäfer** in der zuletzt geäußerten Hinsicht aufmerkzaam gemacht haben.

Abg. v. Kardorff (Reichsp.) beantragt Schluß der Debatte.
Abg. Richter (frei. Volksp.) beantragt über den Schlußentwurf namentlich abzustimmen und beschließt, jedoch, wenn nicht ein Antrag auf Schluß der Debatte gemacht werde, den Antrag auf namentliche Abstimmung zu wiederholen. (Große Unruhe rechts, Beifall links.)

Abg. v. Kardorff: Wenn der **Abg. Richter** meint, uns darüber abzusprechen, so ist er, wie wir werden abwarten, was das Land zu solcher Diskussion sagt.

Die namentliche Abstimmung über den Schlußentwurf ergibt mit 198 gegen 129 Stimmen dessen Annahme. Für den Schluß stimmen die Konfessionellen, die Reichspartei, das Zentrum und ein Teil der Nationalliberalen, dagegen die freisinnige Volkspartei, die freisinnige Vereinigung, die Deutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten, die Polen, die Antisemiten und der größere Teil der Nationalliberalen.

Artikel 3 wird in der Fassung des Antrages Stimmungs angenommen gegen die Stimmen der beiden freisinnigen Parteien, Deutschen Volkspartei, Sozialdemokraten und eines kleinen Teils der Nationalliberalen.

Die Abstimmung über den Antrag **Schäfer** ist auf Antrag Richter eine namentliche und ergibt mit 108 gegen 156 Stimmen die Ablehnung des Antrages.

Für den Antrag stimmten das Gros des Zentrums, die Konfessionellen, sowie die Antisemiten und einige Mitglieder der Reichspartei. Dagegen die freisinnige Volkspartei, freisinnige Vereinigung, Deutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten, die Nationalliberalen, Teile des Gros der Reichspartei und eine beträchtliche Minorität des Zentrums.

Zu dem Antrage **Auer** betr. die einseitige Festsetzung der Polizeistunde und Befugung von Lohnarbeitern bemerkt

Unterstaatssekretär **v. Wobbe**, daß er die Annahme des Antrages nicht empfehlen könne. Es sei nicht ratsam und auch nicht möglich, daß für alle Fälle eine bestimmte Norm festgesetzt werde, man könne hier nur von Fall zu Fall urteilen. In Berlin beispielsweise könne man dem einen Gehaltsteil im Osten die Erlaubnis sehr wohl erteilen, damit aber nicht zugleich allen anderen in anderen Städten. Den Polizei- und Verwaltungsbehörden müsse die Möglichkeit offen gelassen werden, je nach der Besondereit und je nach den Bedürfnissen die richtige Entscheidung zu treffen.

Abg. Stolte (soz.) tritt für den Antrag **Auer** ein, der der Willkürherrschaft der Polizei ein Ende mache, die besonders im Königreich Sachsen sehr gelte. Dort hätte die Polizei in verschiedenen Fällen die Bedürfnisfrage verneint, trotzdem die Gemeinde für anerkannt hätte. Der Kriegsverweigerer würde gestraft, Lohnarbeitern zu verurteilen, den Arbeitervereinen aber nicht. Deshalb sollten denn gerade die Arbeiter um zwölf nach Hause gehen?

Abg. Stadthagen (soz.) führt aus, daß man sehr wohl die Polizeistunde generell festlegen könnte, vor 15 Jahren hätte selbst das Zentrum dies gewünscht.

Der Antrag **Auer** wird hierauf gegen die Stimmen beider freisinnigen Parteien, der Deutschen Volkspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.

Artikel 4 bestimmt, daß wenn Thatsachen vorliegen, die die Unzulässigkeit des Vertriebens darthun, auch zu unterlagen ist der Handel mit Opiem, Sottem und Ausgabestangen und deren Verbindung des Gewerbetreibenden Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet, der Handel mit Drogen und Gemischen Präparaten. Der Kleinhandel mit Bier kann unterlag werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugten Betriebes der Schankwirtschaft bestraft ist.

Die **Abg. Frick**, 2. Stimm. Hise, Staatssekretär beantragen, auch den Handel mit Weingeist und Antisemiten der betr. Volk auszuheben und die Befugung über den Drogenhandel dem Artikel 5 einzuverleihen.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den zweiten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

Nach länger Debatte bleibt die Abstimmung über den ersten Teil des Antrages Hise zweifelhaft. Die Ausdehnung ergibt, daß 116 Abgeordnete dafür, 115 dagegen sind, der Antrag ist also angenommen. (8 Ubr.) Der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine ordnungsmäßige Bestimmung nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befehlung von Haus zu Haus Gegenstände nicht schleppen. In Orten, wo öffentliche Festlichkeiten durch die Kommune als dort die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestattet.

soß gesteuert werden. Rot, die andere um Unterstützung angeht, ist meist beiseide; nur das sogenannte vornehme Bettlerium pflegt von Beiseideheit keinen Gebrauch zu machen. Und wir vor allem in Deutschland erleben es beständig, daß Elemente, welche unaufrichtig begünstigt, sie ständen vor dem finanziellen Bankrott, sich zugleich als Herren unseres politischen Lebens geben. In dieser dürfte die Einschleicherung der übrigen Kreise durch das Agrarrium nicht lange vorhalten. Denn wenn man eine Million fünfmalhundertausend Mark in drei Jahren zu Broden der Agitation ausgießt, wie es der Bund der Landwirte getan hat, und wenn man in dieser ganzen Zeit fünf Mandate verliert und nur eines gewinnt, also mit einem reinen Verlust von vier Mandaten abschließt, so daß man für jeden dieser Verluste rund 400 000 Mark verzeihen konnte, dann werden wohl die großen Worte allmählich an Bedeutung verlieren und jener Mann schwinden, in dem durch seine Großsprecher die Regierung und auch große Parteien eine Zeitlang gehalten worden sind.

Vorläufig allerdings plattieren die Nationalliberalen und das Zentrum lustig in agrarischen Fahrwasser und für die Hoffnung, daß die bürgerlichen Kreise und Parteien sich den agrarischen Drängern gewachsen zeigen, besteht recht wenig Anlaß.

Mit dem „groben Unfug“ versucht man einen neuen Verstoß gegen das Sozialistengesetz der Arbeiter. Der Reaktor Jahn von dem Sachblatt „Ameise“ war wegen „groben Unfugs“ durch die Presse angeklagt worden. In einigen Kammern der Ameise, Verbandsorgan der Porzellanarbeiter, befand sich folgende Notiz:

„Die Sperrte ist über folgende Orte verhängt... Mitglieder, welche dort in Arbeit treten, werden aus dem Verbands ausgeschlossen.“

Das Schöffengericht erachtete den Angeklagten für schuldig und verurteilte ihn zu 14 Tagen Haft. Auf die Berufung des Angeklagten wurde die Verurteilung dahin abgeändert, daß der Angeklagte nur zu einer Geldstrafe von 50 M. verurteilt wurde. Die Ameise ist in ca. 7000 Exemplaren verbreitet, jedes Verbandsmitglied erhält ein Exemplar unentgeltlich. Die Firma Schäfer und Vater in Rudolstadt hatte feinerzeit die Denunziation gegen den Angeklagten eingereicht. Die Strafkammer nahm ebenfalls groben Unfug durch die Presse für vorliegend an, indem die Arbeiter durch eine solche Notiz „benurruigt“ und die Arbeitnehmer in der Freiheit ihrer Entschliebung beschränkt worden seien; jeder Arbeitnehmer, der in einer gesperrten Fabrik arbeiten würde, sollte aus dem Verband ausgeschlossen und der Vorteile, auf welche die Verbandsmitglieder einen Anspruch hätten, verlustig gehen. Gegen die Entscheidung legte der Angeklagte der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache wegen Revision beim Kammergericht ein und bezog sich auf die §§ 360 XI des Strafgesetzbuchs und 162 der Gewerbeordnung, wonach alle Strafbestimmungen gegen Gesellen z. wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einschlebung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben seien. Das Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

Ob nun nächstens auch die Fabrikanten aus dem „Groben Unfug“-Paragraphen bestraft werden, wenn sie bei einem Streik erklären, keinen streikenden Arbeiter mehr beschäftigen zu wollen? Dem daß hierdurch eine „Benurruigung“ der Arbeiter hervorgerufen würde und viele von ihnen, weil eingeschüchtert, in der „Freiheit ihrer Entschliebung“ beunruhigt werden könnten, das wäre doch wohl bei einem Gesetzmäßig sehr leicht zu bemerken. In der Praxis führt gerade die Anwendung des „Groben Unfug“-Paragraphen auf die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Kämpfe zur Durchlöcherung und Beseitigung der Koalitionsfreiheit, die ohnehin für Hunderttausende von Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur auf dem Papier steht.

Die Revision des Angeklagten beim Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

Ob nun nächstens auch die Fabrikanten aus dem „Groben Unfug“-Paragraphen bestraft werden, wenn sie bei einem Streik erklären, keinen streikenden Arbeiter mehr beschäftigen zu wollen? Dem daß hierdurch eine „Benurruigung“ der Arbeiter hervorgerufen würde und viele von ihnen, weil eingeschüchtert, in der „Freiheit ihrer Entschliebung“ beunruhigt werden könnten, das wäre doch wohl bei einem Gesetzmäßig sehr leicht zu bemerken. In der Praxis führt gerade die Anwendung des „Groben Unfug“-Paragraphen auf die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Kämpfe zur Durchlöcherung und Beseitigung der Koalitionsfreiheit, die ohnehin für Hunderttausende von Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur auf dem Papier steht.

Die Revision des Angeklagten beim Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

Ob nun nächstens auch die Fabrikanten aus dem „Groben Unfug“-Paragraphen bestraft werden, wenn sie bei einem Streik erklären, keinen streikenden Arbeiter mehr beschäftigen zu wollen? Dem daß hierdurch eine „Benurruigung“ der Arbeiter hervorgerufen würde und viele von ihnen, weil eingeschüchtert, in der „Freiheit ihrer Entschliebung“ beunruhigt werden könnten, das wäre doch wohl bei einem Gesetzmäßig sehr leicht zu bemerken. In der Praxis führt gerade die Anwendung des „Groben Unfug“-Paragraphen auf die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Kämpfe zur Durchlöcherung und Beseitigung der Koalitionsfreiheit, die ohnehin für Hunderttausende von Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur auf dem Papier steht.

Die Revision des Angeklagten beim Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

Ob nun nächstens auch die Fabrikanten aus dem „Groben Unfug“-Paragraphen bestraft werden, wenn sie bei einem Streik erklären, keinen streikenden Arbeiter mehr beschäftigen zu wollen? Dem daß hierdurch eine „Benurruigung“ der Arbeiter hervorgerufen würde und viele von ihnen, weil eingeschüchtert, in der „Freiheit ihrer Entschliebung“ beunruhigt werden könnten, das wäre doch wohl bei einem Gesetzmäßig sehr leicht zu bemerken. In der Praxis führt gerade die Anwendung des „Groben Unfug“-Paragraphen auf die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Kämpfe zur Durchlöcherung und Beseitigung der Koalitionsfreiheit, die ohnehin für Hunderttausende von Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur auf dem Papier steht.

Die Revision des Angeklagten beim Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

Ob nun nächstens auch die Fabrikanten aus dem „Groben Unfug“-Paragraphen bestraft werden, wenn sie bei einem Streik erklären, keinen streikenden Arbeiter mehr beschäftigen zu wollen? Dem daß hierdurch eine „Benurruigung“ der Arbeiter hervorgerufen würde und viele von ihnen, weil eingeschüchtert, in der „Freiheit ihrer Entschliebung“ beunruhigt werden könnten, das wäre doch wohl bei einem Gesetzmäßig sehr leicht zu bemerken. In der Praxis führt gerade die Anwendung des „Groben Unfug“-Paragraphen auf die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Kämpfe zur Durchlöcherung und Beseitigung der Koalitionsfreiheit, die ohnehin für Hunderttausende von Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur auf dem Papier steht.

Die Revision des Angeklagten beim Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

Ob nun nächstens auch die Fabrikanten aus dem „Groben Unfug“-Paragraphen bestraft werden, wenn sie bei einem Streik erklären, keinen streikenden Arbeiter mehr beschäftigen zu wollen? Dem daß hierdurch eine „Benurruigung“ der Arbeiter hervorgerufen würde und viele von ihnen, weil eingeschüchtert, in der „Freiheit ihrer Entschliebung“ beunruhigt werden könnten, das wäre doch wohl bei einem Gesetzmäßig sehr leicht zu bemerken. In der Praxis führt gerade die Anwendung des „Groben Unfug“-Paragraphen auf die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Kämpfe zur Durchlöcherung und Beseitigung der Koalitionsfreiheit, die ohnehin für Hunderttausende von Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur auf dem Papier steht.

Die Revision des Angeklagten beim Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

Ob nun nächstens auch die Fabrikanten aus dem „Groben Unfug“-Paragraphen bestraft werden, wenn sie bei einem Streik erklären, keinen streikenden Arbeiter mehr beschäftigen zu wollen? Dem daß hierdurch eine „Benurruigung“ der Arbeiter hervorgerufen würde und viele von ihnen, weil eingeschüchtert, in der „Freiheit ihrer Entschliebung“ beunruhigt werden könnten, das wäre doch wohl bei einem Gesetzmäßig sehr leicht zu bemerken. In der Praxis führt gerade die Anwendung des „Groben Unfug“-Paragraphen auf die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Kämpfe zur Durchlöcherung und Beseitigung der Koalitionsfreiheit, die ohnehin für Hunderttausende von Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur auf dem Papier steht.

Die Revision des Angeklagten beim Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

Ob nun nächstens auch die Fabrikanten aus dem „Groben Unfug“-Paragraphen bestraft werden, wenn sie bei einem Streik erklären, keinen streikenden Arbeiter mehr beschäftigen zu wollen? Dem daß hierdurch eine „Benurruigung“ der Arbeiter hervorgerufen würde und viele von ihnen, weil eingeschüchtert, in der „Freiheit ihrer Entschliebung“ beunruhigt werden könnten, das wäre doch wohl bei einem Gesetzmäßig sehr leicht zu bemerken. In der Praxis führt gerade die Anwendung des „Groben Unfug“-Paragraphen auf die unvermeidlichen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Kämpfe zur Durchlöcherung und Beseitigung der Koalitionsfreiheit, die ohnehin für Hunderttausende von Arbeitern wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur auf dem Papier steht.

Die Revision des Angeklagten beim Kammergericht wies aber die Revision des Angeklagten zurück, erklärte, auch durch die Presse könne „grober Unfug“ verübt werden und bezeichnete die Verurteilung für nicht rechtskräftig.

